

Wurster Weiß Kupfer, Kaiser-Joseph-Str. 247, D-79098 Freiburg

Wurster Weiß Kupfer  
RECHTSANWÄLTE  
PARTNERSCHAFT MBB

FREIBURG  
Kaiser-Joseph-Straße 247  
D-79098 Freiburg  
Telefon: (0761) 21 11 49-0  
Telefax: (0761) 21 11 49-45  
freiburg@w2k.de

[www.w2k.de](http://www.w2k.de)

B E T Büro für Energiewirtschaft  
und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44  
52070 Aachen  
Telefon: (0241) 47062-0  
Telefax: (0241) 47062-600  
info@bet-aachen.de

[www.bet-aachen.de](http://www.bet-aachen.de)

DR. NEUMANN • SCHMEER  
UND PARTNER  
Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer  
• Steuerberater

Karmeliterstraße 6  
52064 Aachen  
Telefon: (0241) -44 666 0  
Telefax (0241) 44 666 99  
info@neumann-schmeer.de

[www.neumann-schmeer.com](http://www.neumann-schmeer.com)

Freiburg, 17.01.2017  
Sekretariat Verena Schirp  
Durchwahl +49(761) 211149-61

## **Vergabe von Energiekonzessionen, ARegV 2.0 und Umsatzsteuer – gesetzliche Neuregelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Jahr bringt neues Recht und damit neue Herausforderungen.

Kurz vor Weihnachten haben Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ auf den Weg gebracht. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt – das heißt mit seinem Inkrafttreten – ist täglich zu rechnen. Das ist Anlass für uns, das neue Jahr mit einem frühen Forum zu beginnen.

Hiermit möchten wir Sie herzlich einladen zu unserem nächsten

**ForumEnergieWasser**  
**am 16.02.2017, 13.00 – 17.00 Uhr im Novotel Freiburg**

### **„Neufassung des Rechts zur Vergabe von Konzessionsverträgen“**

In keinem anderen Gebiet des öffentlichen Wirtschaftsrechts ist die Rechtsunsicherheit derart mit Händen zu greifen wie bei der Vergabe von Energiekonzessionen. Bereits in ihrem Koalitionsvertrag vom 13.12.2013 hatten sich die Regierungsparteien vorgenommen: „Wir werden das Bewertungsverfahren bei Neuvergabe (z.B. bei der Rekommunalisierung) der

Verteilernetze eindeutig und rechtssicher regeln sowie die Rechtssicherheit im Netzübergang verbessern.“ Jetzt liegt das neue Gesetz vor.

**RA Prof. Dr. Kupfer** wird Ihnen dessen Inhalte und die zu erwartenden Bedeutungsverschiebungen im Konzessionsvergabeverfahren vorstellen. Der Bundestag hatte Prof. Kupfer als Sachverständigen in den Gesetzgebungsprozess eingebunden. Hier erwarten Sie Informationen „aus erster Hand“.

Bereits im Spätsommer 2016 ist die novellierte Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in Kraft getreten. Sie ist das zentrale Verordnungswerk mit direkter Wirkung auf die Kosten und Erlöse von Netzbetreibern. Im Zusammenspiel mit der Neufassung des § 46 EnWG verändert sich das Gesamtbild der Chancen und Risiken für die im Wettbewerb um die Konzessionen stehenden Unternehmen. So hat die Neuregelung der Erlösobergrenzenübertragung offensichtliche und direkte Auswirkungen. Von Bedeutung für das Konzessionsvergabeverfahren ist auch der Kapitalkostenabgleich. Sprungfixe Investitionen werden besser abgebildet als in der Vergangenheit. Dies hat Auswirkungen auf die jeweilige Investitionsstrategie der Akteure. **Ralf Westermann** (BET) wird die Inhalte der ARegV-Novelle vorstellen und ausführen, was es sowohl für abgebende Netzbetreiber als auch für Neukonzessionäre zu berücksichtigen gilt.

Bei der Vergabe von Stromkonzessionen stehen das örtliche Stromnetz und dessen „Effizienz“ im Vordergrund. Entsprechendes gilt bei der Vergabe von Gaskonzessionen. Diese „Eindimensionalität“ kollidiert damit, dass die Kommunen als Träger der Daseinsvorsorge alle notwendigen Versorgungssysteme (insbes. Energie, Wasser, Wärme, Abfall, Entwässerung, Straßen usw.) im Blick haben müssen. In der sektorübergreifenden Bündelung / Koordination liegen auch aus unternehmerischer Sicht erhebliche Effektivitäts- und Effizienzpotentiale. **RA Dr. Holger Weiß** widmet sich – vor dem Hintergrund des neuen § 46 EnWG sowie des im Frühjahr 2016 novellierten Kartellvergaberechts – der Frage, auf welchen Verfahrenswegen sich sektorübergreifend effiziente Lösungen umsetzen lassen.

Die Konzessionsabgabe ist die Gegenleistung der Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung der Wegrechte durch die Gemeinden. Schon bisher war die umsatzsteuerliche Behandlung von Konzessionsabgaben und Nebenleistungen (Kommunalrabatt) umstritten. Die bisherige Rechtsprechung hat zwar zu Ergebnissen im Einzelfall, nicht jedoch zu einer grundsätzlichen Klärung geführt. Mit der Neuregelung des § 2b UStG wird die Systematik der umsatzsteuerrechtlichen Einordnung von Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts neu geordnet und von der ertragsteuerlichen Behandlung abgekoppelt. Durch die von vielen Kommunen ausgeübte Option zur Fortgeltung des alten Umsatzsteuerrechts stehen nunmehr beide Systeme nebeneinander. Herr **Steuerberater Markus Goblet** (NS+P) wird zunächst die Einordnung von Konzessionsabgaben und Nebenleistungen nach altem und neuem Recht darstellen. Dabei wird er nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen der Umsatzsteuerpflicht (Vorsteuerabzug) aufzeigen und Hinweise für die Behandlung in der Praxis geben.

Die Einzelheiten zum Ablauf entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Tagungsprogramm.

Für Speisen und Getränke während der Veranstaltung ist gesorgt. Wir erheben einen Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € zzgl. 19 % MwSt. je Teilnehmer; weitere Teilnahmegebühren fallen nicht an. Wir würden uns sehr freuen, Sie am 16. Februar 2017 in Freiburg begrüßen zu dürfen.

Bitte teilen Sie uns möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 10.02.2017, mit beigefügtem Antwortschreiben mit, ob und gegebenenfalls mit wie vielen Personen Sie teilnehmen möchten. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an unser Sekretariat, Frau Schirp, Telefon 0761/211149-61, Telefax 0761/211149-45 oder E-Mail [schirp@w2k.de](mailto:schirp@w2k.de). Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kupfer  
W2K



Gatz  
NS+P



Dr. Niehörster  
BET